

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil B - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 09.05.2018

Sitzung am 15.05.2018 von lfd. Nr. 1 bis 8

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, Erster Bürgermeister		X	
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder		X	
04	Fleischer		X	
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones, Zweiter Bürgermeister	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf	X		
11	Klamet	X		
12	Lampart	X		1
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler		X	
21	Stolze	X		
22	Vorburg	X		
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl	X		
25	Zwittlinger-Fritz		X	
insgesamt		20	5	

Beschlussfähig: ja

Gast: Herr Rolf Jorga, Mitglied des Seniorenbeirats lfd. Nr. 5

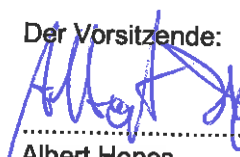
Bemerkungen: -/-

Markt Schwaben, 15.05.2018

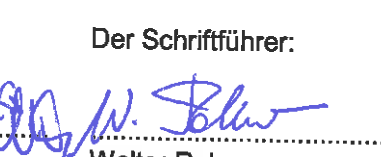
Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



 Albert Hones



 Walter Rohwer

Beginn: 19:04 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Zweiter Bürgermeister

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

1. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.04.2018

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.04.2018.

Abstimmung:

Anwesend:	19
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

2. **Neuerlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung);**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im März 1998 trat die „Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung – SNS)“ und die dazugehörige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)“ in Kraft.

Nach Art. 50 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sind Satzungen dieser Art maximal 20 Jahre gültig. Somit ist die Sondernutzungssatzung bereits seit März dieses Jahres außer Kraft gesetzt. Wegen der Dringlichkeit wurde auf eine Vorberatung im UVSK verzichtet.

Im Rahmen des Neuerlasses wurden die beiden Satzungen überarbeitet, die Gebührensatzung wird im nachfolgenden Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Anlage in blauer Farbe kenntlich gemacht. Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 1

Dieser Absatz wurde lediglich zur besseren Verständlichkeit und genaueren Definition umformuliert und ergänzt.

§ 2

Die Begriffe wurden zur besseren Verständlichkeit genauer definiert.

§ 3

Aus redaktionellen Gründen wurden die Begrifflichkeiten geändert.

§ 4

Wie auch im § 3 wurden die Begrifflichkeiten geändert.
Zusätzlich wurde im Abs. 1 der Buchstabe c gestrichen. Eine Treppenstufe, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt, sollte nicht grundsätzlich erlaubnisfrei erteilt werden. Eine entsprechende Prüfung vor Erlaubniserteilung sollte durchgeführt werden.
Die neu hinzugefügten Absätze 2, 4 und 6 sind lediglich eine Ergänzung zum ersten Absatz.

§ 5

Hier wurde der gesamte Paragraph geschlechtsneutral umformuliert. Zusätzlich wurde im Abs. 1 als Verpflichtete gegenüber der Gemeinde auch Personen aufgenommen, die die Sondernutzung erlaubterweise ausüben.

§ 6

Hinweise auf andere Paragraphen zum besseren Verständnis.
Zur Verdeutlichung wurde Abs. 1 erweitert, da es hier immer wieder zu Schwierigkeiten in der Praxis gekommen ist.

§ 7

Anpassung der Begrifflichkeit.

§ 8

Die Frist zur Abgabe des Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sollte von einer auf zwei Wochen erhöht werden. Nur bei einer erhöhten Frist kann der Antrag genau geprüft und ggfs. mit anderen Stellen abgesprochen werden.

§ 9

Abs. 1 Buchstabe e sollte gestrichen werden. Dieser Punkt war in den letzten Jahren nicht von Bedeutung und es gibt in Markt Schwaben nur eine Fußgängerzone und keine Fußgängerunterführung.

Ebenfalls unter Abs. 1 ist der Buchstabe f zu ändern, siehe Begründung unter Buchstabe e. Die Erweiterung um den Begriff „Gruppenform“ erscheint sinnvoll, da eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung meist erst bei einer Gruppe eintritt.

Abs. 2 wurde mit dem Zusatz „Marktplatz/Tiefgaragendecke“ ergänzt.

Abs. 3 wurde um genauere Versagungsgründe ergänzt. Dies dient Antragstellern und der Gemeinde zur Hilfestellung.

§ 11

Geschlechtsneutral umformuliert.

§ 12

Geschlechtsneutral umformuliert und Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis geändert.

Abs. 3: Es kommt vermehrt zu unerlaubten Sondernutzungen, weswegen diese hier unbedingt aufgenommen werden sollten um auch hier eine sichere Handhabe gegenüber dem/der Versucher/in zu haben.

§ 13

Geschlechtsneutral umformuliert.

§ 16

Dieser Paragraph wurde komplett neu hinzugefügt um gegen unerlaubte Sondernutzungen vorgehen zu können.

§ 17

Änderung der Paragraphennummer, sowie Anpassung der Daten. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

§ 7 Abs. 2 Buchstabe c des vorliegenden Satzungsentwurfs wird wie folgt formuliert:
„c) Sondernutzungen aus Anlass kirchlicher Veranstaltungen, für das Faschingstreiben sowie für Festlichkeiten im Ortskern.“

§ 13 Abs. 1 Satz 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird wie folgt formuliert:
„Der Markt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.“

Der Marktgemeinderat beschließt die „Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung/SNS)“ unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der vorliegenden Form. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung);

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Zuge der Überarbeitung der Sondernutzungssatzung sollten auch die Gebühren überarbeitet werden. Diese Satzung ist zwar noch gültig, es empfiehlt sich jedoch nach der letzten Änderung zum 01.02.2002 eine Anpassung durchzuführen. Die Gebühren wurden aufgrund von Vergleichen mit anderen Gemeinden und Städten in ähnlicher Größenordnung moderat angepasst, eine Kalkulation ist mangels Basis nicht möglich.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Sondernutzungsgebührensatzung sind in der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage in blauer Farbe kenntlich gemacht. Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

§ 2

Die Mindestgebühr sollte von 3,00 Euro auf 5,00 Euro angehoben. Durch die Anpassung der Gebühren sollte auch die Mindestgebühr entsprechend angepasst werden.

§ 3

Geschlechtsneutral umformuliert.

Ein Antrag auf Ablösung der wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr sollte durchaus auch abgelehnt werden können, wenn es Gründe für die Ablehnung gibt.

§ 4

Geschlechtsneutral umformuliert.

Abs. 4 wurde zum besseren Verständnis ergänzt.

Die in Abs. 5 aufgeführten Ausnahmen sollten nur auf Antrag gewährt werden.

§ 5

Geschlechtsneutral umformuliert.

§ 7

Hier handelt es sich um einen neuen Paragraphen, der sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen hat. Die Praxis hat gezeigt, dass hier eine klare Handhabe für den Markt geschaffen werden sollte.

§§ 8 -11

Geänderte Nummerierung aufgrund neu eingeführter Paragraphen.

§§ 9 und 10

Die Paragraphen sollen in alle neuen Abgabensatzungen aufgenommen werden. Diese dienen der Finanzverwaltung als Grundlage zur Vollstreckung nicht bezahlter Gebühren auf öffentlich-rechtlichen Forderungen.

§ 11

Geänderte Nummerierung aufgrund neu eingeführter Paragraphen, sowie Anpassung der Daten. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die konkreten Gebühren sind in einem Gebührenverzeichnis zusammengefasst, das wiederum als Anlage der Gebührensatzung angehängt ist.

Auch in diesem Teil sind die vorgeschlagenen Änderungen in blauer Farbe kenntlich gemacht. Die Gebühren wurden aufgrund von Vergleichen mit anderen Gemeinden angepasst. Zu den Änderungsvorschlägen wird wie folgt Stellung genommen:

Die frühere Nummer 1 wurde aufgeteilt in „Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planen“ und „Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art“. Da diese Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit haben, sollte hier dringend differenziert werden. Die Punkte „Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen“ wurden in diesem Zusammenhang gestrichen.

Des Weiteren wurden folgende Punkte ebenfalls gestrichen, da diese in den letzten Jahren keine Anwendung mehr gefunden haben:

- Blumenhandel aus dem Korb u. ä.
- Blumenhandel mit Stand vor dem Friedhof
- Standkonzerte aus gewerblichen Gründen
- Kleinverkaufswagen (z. B. zum Eisverkauf)

Neu aufgenommen wurden:

- Container
- Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
- Plakatstände ohne Genehmigung
- Aufgrabungen ohne Genehmigung

Insgesamt werden durch die vorgeschlagenen Veränderungen der Satzungen die Regelungsinhalte sowohl im Hinblick auf die tatsächlich im Gemeindegebiet anfallenden Situationen als auch in finanzieller Hinsicht auf die heutzutage üblichen Gebührenhöhen angepasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung/SNGS)“ mit dem Gebührenverzeichnis in der vorliegenden Form. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

4. **Wasser und Kanalgebühren - Änderung Abrechnungsperiode;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die Verwaltung plant die Abrechnungsperiode für Wasser- und Kanalgebühren, welche am 01.10. beginnt und am 30.09. des Folgejahres endet, dem Kalenderjahr anzupassen. Ausschlaggebend hierfür waren die jährlich steigenden Anfragen von Hausverwaltungen und Eigentümern nach einer kalendermäßigen Nebenkostenaufstellung. (Im Jahr 2016 fertigte die Verwaltung 56 Berechnungen an).

Wenn Nachteile für den Markt Markt Schwaben ausgeschlossen werden können, könnte eine Umstellung durchführbar und sinnvoll sein. Die Verwaltung hat die Möglichkeiten und Folgen einer Umstellung geprüft und aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen nichts einzuwenden. Frau Suchowski vom Sachverständigenbüro empfiehlt eine Umstellung auf das Kalenderjahr sehr, da somit auch das Haushaltsjahr dem Veranlagungs- und Kalkulationsjahr entspricht. Für Herrn Steuerberater Popp würde eine Umstellung lt. seinen Aussagen eine erhebliche Erleichterung bei den Abschlussarbeiten darstellen. Auch andere Gemeinde- und Stadtverwaltungen haben bereits auf das Kalenderjahr umgestellt, z. B. Stadt Ebersberg, Markt Kirchseeon.

Bei einer Umstellung würde sich einmalig das Abrechnungsjahr, das am 01.10.2018 beginnt, von 12 auf 15 Monate, nämlich bis 31.12.2019 verlängern.
Ab 2020 entspricht die Abrechnungsperiode dem Kalenderjahr.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Umstellung der Abrechnungsperiode für die Wasser- und Kanalgebührenabrechnung von abweichendem Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr. Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und die Änderung der beiden Gebührensatzungen vorzubereiten.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

5. **Satzung Seniorenbeirat und weitere Amtszeit;**
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die Marktgemeinderatssitzung vom 03.05.2016 TOP 8 öffentliche Sitzung wird verwiesen.

Der Seniorenbeirat hat sich seit der Berufung der Mitglieder am 03.05.2016 in das Wissensgebiet rund um das älter werden mit verschiedenen Fortbildungen und Veranstaltungen eingearbeitet. In acht Beiratssitzungen wurden sich ergebende Fragen zur Situation der Senioren in Markt Schwaben untersucht und in mögliche Projektvorgaben umgewandelt. Orientiert hat sich der Seniorenbeirat dabei auch an den in den Nachbargemeinden zur Verfügung stehenden Erfahrungen. In der Broschüre für die Bürgerversammlung 2018 wird darüber berichtet.

Neben den rein lokalen Themen ist der Kernpunkt aller zukünftigen Maßnahmen die Umsetzung des Demographiekonzeptes für den Landkreis Ebersberg. Es hat sich aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept für den Landkreis Ebersberg entwickelt und verpflichtet alle Städte und Gemeinden.

Handlungsfelder für Senioren sind hierbei die Themen:
Wohnen, Gesundheit, Versorgung und Pflege, Physische Mobilität, Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung, Einkommen, Sicherheit im Alter und soziales Leben. Daraus entstand ein Maßnahmenplan mit Zeitschiene, dem alle Fraktionen im Kreistag zugestimmt haben.

Um auch der politischen Bedeutung und dem Gewicht der Senioren Bayerns gerecht zu werden, wird zurzeit im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an einem „Gesetz zur Stärkung der politischen Gestaltungsrechte der älteren Bevölkerung Bayerns“ (Bayerisches Seniorengesetz) gearbeitet.

Die Kommunen im Landkreis sind auf die kommenden Aufgaben unterschiedlich vorbereitet. So gibt es fest angestellte kommunale Seniorenbeauftragte als Ansprechpartner für die Bürger und parallel dazu einen Seniorenbeirat, der primär für die Gemeinde Hilfe bei der Umsetzung der Kernaufgaben leistet. Häufig ist die Funktion als Seniorenbeauftragter und/ oder Seniorenbeirat rein ehrenamtlich.

Aktuell wird ein Vernetzungstreffen der Organisationen organisiert, die mit und für Senioren in Markt Schwaben arbeiten.

Parallel dazu wurde entsprechend des Auftrages des Marktgemeinderates vom 03.05.2016 der Satzungsentwurf für den Seniorenbeirat durch den Seniorenbeirat erarbeitet. Er hat den Entwurf den Fraktionen des Marktgemeinderates vorgelegt. Die Anregungen und Änderungswünsche wurden aufgenommen und eingearbeitet und anschließend an Herrn Höhl vom Landratsamt zur juristischen Prüfung weitergegeben.

Mit der Sitzungseinladung wurde ein Arbeitspapier mitgeschickt, in welchem die Einfügungen und Änderungen dargestellt sind, die sich aufgrund der Anregungen der Marktgemeinderäte und der Ergebnisse der juristischen Prüfung ergeben haben. Die zu verabschiedende Fassung ist im Beschlussvorschlag enthalten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die aktiven Seniorenbeiräte für ein weiteres Jahr berufen werden. Aktive Seniorenbeiräte sind:

Herr Günter Bauernschmidt
Herr Rolf Jorga
Herr Alfred Massi
Herr Heinrich Preitnacher
Herr Erich Siegert
(Frau Inge Schneider ist auf eigenen Wunsch hin ausgeschieden)

In 2019 wird dann entsprechend der zu verabschiedenden Satzung die Kandidatenversammlung, die Wahl und die Berufung des neuen Seniorenbeirates erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die aktiven Seniorenbeiräte für ein weiteres Jahr zu berufen. Es werden Herr Erich Siegert, Herr Rolf Jorga, Herr Alfred Massi, Herr Heinrich Preitnacher und Herr Günter Bauernschmidt bis Mai 2019 in den Seniorenbeirat berufen.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Seniorenbeirates in folgendem Wortlaut:

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335).

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben hat das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe aller älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde zu stärken und zu sichern. Als unabhängiges Gremium arbeitet der Seniorenbeirat überparteilich, verbands-unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben soll Ansprechpartner und Interessensvertretung für die älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde sein. Er soll beraten, unterstützen und bei Bedarf eigene Aktivitäten organisieren und durchführen. Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben soll den Gemeinderat und seine Fachausschüsse bei spezifischen Fragestellungen – geladen oder auf eigene Initiative – beraten.
- (3) Diese Aufgabe nimmt der Seniorenbeirat gegenüber dem Markt Markt Schwaben vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.
- (4) Der Seniorenbeirat ist auch Ansprechpartner für die in der Gemeinde in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen.

§ 2 Zusammenarbeit des Gemeinderats mit dem Seniorenbeirat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates mit der jeweiligen Tagesordnung zur Kenntnis. Ferner kann er durch Entscheidung des Gemeinderates zu spezifischen Punkten im nichtöffentlichen Teil geladen werden.
Zu den für die Seniorenarbeit relevanten Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats während der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse oder in deren Vorfeld ein Rederecht beantragen. Über die Erteilung des Rederechts entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach vorheriger Abstimmung im Gremium.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a. Maximal sieben Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Markt Schwaben haben.
 - b. Zur Beratung können Vertreter örtlicher in der Seniorenarbeit tätiger Organisationen hinzugezogen werden.

- (2) Die Mitglieder dürfen in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Markt Markt Schwaben stehen. Mitglieder des Gemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

§ 4 Feststellung der Wählbarkeit der Mitglieder

Das gemeindliche Wahlamt prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1a und 2 dieser Satzung.

§ 5 Einberufung der Kandidatenversammlung und Wahl

- (1) Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter bittet durch öffentliche Bekanntmachung und Aufruf an die örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und privaten Personen um Kandidatenvorschläge für den Seniorenbeirat.
- (2) Der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter beruft die Kandidatenversammlung ein und leitet diese.
- (3) Die Kandidatenversammlung setzt sich aus mindestens drei der nach § 3 wählbaren Bürgerinnen und Bürger zusammen, die schriftlich ihr Einverständnis zur Teilnahme und zur Kandidatur für den Seniorenbeirat erklärt haben.
- (4) Die Kandidatenversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu sieben Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (5) Gewählt sind die / Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit, die über den siebten Platz hinausgeht, erfolgt eine Stichwahl. Es gilt die Sammelabstimmung.
- (6) Die gewählten Mitglieder werden jeweils durch den Gemeinderat bestätigt. Sollte ein Mitglied nicht bestätigt werden, rückt der nächste Kandidat nach Bestätigung durch den Gemeinderat nach. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat.

§ 6 Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode.
- (2) Die Abberufung von Seniorenbeiräten durch den Marktgemeinderat ist möglich.

§ 7 Vorsitz des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie vertreten den Seniorenbeirat auch nach außen.
- (2) Die Abberufung des Vorsitzenden und oder stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einfacher Mehrheit durch den Seniorenbeirat möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirats dem Gemeinderat einmal im Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit ihrem oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern – mindestens jedoch dreimal in einem Kalenderjahr – die Sitzung des Seniorenbeirats mit einer Vorlauffrist von 14 von Tagen ein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände bekanntzugeben.
- (4) Der Seniorenbeirat protokolliert die Ergebnisse seiner Sitzungen.

§ 9 Sachaufwand

- (1) Der Markt stellt unter Beachtung seiner Haushaltsrichtlinien dem Seniorenbeirat je Haushaltsjahr für beiratsspezifische Kosten einen Betrag in Höhe von bis zu 1.500,00 € zur Verfügung.
- (2) Für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit und für notwendige Anschaffungen kann der Seniorenbeirat weitere Zuschüsse der Gemeinde beantragen.

§ 10 Tätigkeitsausübung

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, _____
(Datum)

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6. Neuerlass der Verordnung des Marktes Markt Schwaben über das Halten von Hunden; Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Am 24.03.1998 trat die Verordnung des Marktes Markt Schwaben über das Halten von Hunden in Kraft.

Gemäß Art. 50 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) treten Satzungen und Verordnungen kraft Gesetz nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft. Damit ist diese Verordnung nicht mehr gültig.

Es wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin die Festsetzungen durch eine entsprechende Verordnung gewünscht ist. Daher wird eine überarbeitete Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Allerdings muss bewusst sein, dass mangels Ordnungsdienst oder ähnlicher Kräfte eine Überwachung nur schwer möglich ist.

Grundsätzlich wurden an der Verordnung keine Änderungen vorgenommen. Es handelt sich um Verdeutlichungen bzw. um leicht veränderte Formulierungen. Die Änderungsvorschläge sind in der Anlage blau markiert, alte Formulierungen gestrichen.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 1 Abs. 1

- Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ dient dem hohen Stellenwert, den der Schutz auch von Schul- und Sportanlagen genießen sollte

§ 1 Abs. 2

- Es kommt leider immer wieder vor, dass Hunde auf Kinderspielplätzen mitgeführt werden, auch an der Leine. Aus Sicht der Verwaltung haben Hunde auch im Bereich der Sitz- und Ruhebänke nichts verloren. Der zweite Satz dient zur Verdeutlichung

§ 1 Abs. 4

- Da die sogenannte Kampfhundeverordnung stetigen Änderungen unterworfen ist, wurden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingeführt.

- Die Rasse Rottweiler wurde in Satz 1 gestrichen, da Rottweiler inzwischen zu den sogenannten Kategorie II Hunden zählen und in die Kampfhundeverordnung aufgenommen wurden.

§ 2 a)

- Man spricht heute von Blindenführhunden.

§ 3

- Lediglich eine andere Formulierung

§ 4 Überschrift

- Ebenfalls lediglich eine modernere Formulierung

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird beantragt in § 3 des Satzungsentwurfs das Wort „gegebenenfalls“ zu löschen.

Beschluss:

§ 3 Satz 3 des Satzungsentwurfs wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch die Hundehalterin, den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.“

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	15
Gegen den Beschlussvorschlag:	5

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird beantragt in § 3 des Satzungsentwurfs die Worte „mithilfe der aufgestellten Hundetoiletten“ zu löschen.

Beschluss:

§ 3 Satz 3 des Satzungsentwurfs wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch die Hundehalterin, den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat, zu beseitigen.“

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	19
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

Beschluss:

In den Geltungsbereich der Satzung ist zusätzlich der Bereich der Wittach aufzunehmen, der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs ist entsprechend zu ergänzen.

Die in § 2 des Satzungsentwurfs enthaltende Aufzählung ist zu ergänzen um „Hunde mit abgeschlossener Ausbildung zur Begleitung von Personen mit Behinderung“.

Der Marktgemeinderat beschließt die Verordnung des Marktes Markt Schwaben über das Halten von Hunden in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschlussvorschlag:	20
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8. Informationen und Anfragen

a) Extensive Nutzung von gemeindlichen Grün- oder Ausgleichsflächen

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gründfläche neben dem Friedhof kürzlich gemäht worden ist, obwohl es eine Entscheidung des Marktgemeinderats betreffend die extensive Nutzung gibt. Es wird darum gebeten, Beschlüsse betreffend die extensive Nutzung von gemeindlichen Flächen grundsätzlich umzusetzen und zu beachten.

b) KUMS – Kommunalunternehmen Markt Schwaben

Das Kommunalunternehmen ist kürzlich umgezogen in die neue Verwaltungsstelle Am Erlberg. Die Stelle des Vorstands ist zwischenzeitlich ausgeschrieben worden.

c) Erster Bürgermeister Georg Hohmann

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird gefragt, weshalb die Mitglieder des Marktgemeinderats über die Zeitung und nicht von der Verwaltung darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass der Erste Bürgermeister noch länger ausfallen wird. Der Zweite Bürgermeister erklärt, dass das Rathaus auch gerade erst die Information über die aktuelle Verlängerung der Ausfallzeit erhalten hat.

d) Verkehrsschau

Die Verkehrsschau wird auf Herbst 2018 verschoben.